

(Rechts)freie Räume?

Gastkommentar von Katharina Raffl

Erschienen in der FREIRAD-Programmzeitung Oktober-Dezember 2020

„Wohnung zu vermieten: 50m², hell, € 460,-/Monat (inkl. BK), keine Asylwerber.“

„...wir vermieten nicht an Alleinerzieherinnen!“

„Wie ist ihr Name?“ - „Fatima Mohamed“ - „Tut mir leid, aber ich sehe gerade, dass die Wohnung bereits vergeben ist.“

Jeder Mensch hat das Grundbedürfnis nach einem Platz zum Leben. In der Praxis wird vielen Menschen auf Grund verschiedener Vorurteile der Zugang zu Wohnraum erschwert und im schlimmsten Fall verweigert. Damit werden die Menschen in einem existenziell wichtigen Lebensbereich getroffen.

Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder auf Grund ihres Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ist nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten. Dieses Verbot umfasst auch den Bereich Wohnraum, also Mietverhältnisse und Eigentum.

Vor Diskriminierung auf Grund ethnischer Zugehörigkeit geschützt werden sollen Personen, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie auf Grund verschiedener Merkmale von Angehörigen der regionalen Mehrheit nicht als zugehörig angesehen werden. Diese Merkmale umfassen beispielsweise Hautfarbe, Sprache, Namen, Religion, Kultur, Bräuche und Sitten von Menschen.

In Fällen von Diskriminierung können Vermieter*innen oder Makler*innen nicht zum Vertragsabschluss gezwungen werden, sondern werden schadenersatzpflichtig. Auch Inserate dürfen nicht diskriminierend formuliert werden. Hier ist eine Verwaltungsstrafe vorgesehen.

Diskriminierungsverbote reichen allerdings allein nicht aus, um Benachteiligungen wirksam zu verhindern. Um erfolgreich gegen Diskriminierung vorzugehen, ist es erforderlich, bestehende Vorurteile und Ängste abzubauen, Rassismus zu erkennen und

Handlungsstrategien aufzuzeigen, mit denen durch Diskriminierung verursachte Konflikte gelöst werden können.

Gesetzesänderung notwendig: Stärkung und Ausweitung des Diskriminierungsschutzes

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft fordert, dass der Schutzbereich beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum auf alle Diskriminierungsmerkmale, die in der Arbeitswelt nach dem Gleichbehandlungsgesetz bereits geschützt sind, ausgeweitet wird. Das bedeutet, dass neben **Geschlecht** und **ethnischer Zugehörigkeit** auch **Religion** und **Weltanschauung**, **Alter** und **sexuelle Orientierung** in diesem Kontext Schutz genießen sollen. Somit wären dann beispielsweise auch homophobe Verweigerungen von Mietwohnungen nicht erlaubt. Dass die Schutzmöglichkeiten dringend gestärkt werden müssen, zeigt auch eine groß angelegte Studie zu „Diskriminierungserfahrungen in Österreich“ (SORA im Auftrag der AK Wien, Mai 2019), in der neben Menschen mit Migrationshintergrund, vor allem Menschen mit muslimischem Glauben und Menschen mit homosexueller Orientierung viel häufiger von Diskriminierung im Wohnbereich berichten.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert und dokumentiert

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt kostenfrei und vertraulich in Diskriminierungsfällen nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Auch wenn Menschen keine weiteren Schritte einleiten wollen, können sie Diskriminierungen melden. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft dokumentiert alle Fälle, die telefonisch, per Mail sowie über die Gleichbehandlungs:App gemeldet werden.

Katharina Raffl

Gleichbehandlungsanwaltschaft - Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg in Innsbruck
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at